

Post CH AG

P.P. 9001 St.Gallen, Die Mitte Kanton St.Gallen, Postfach 461

Dienst für Pflege und Entwicklung des Kantons
St.Gallen

St. Gallen, 22. Februar 2024

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung, im Rahmen der Vernehmlassung „Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege“ (BFAP) Stellung zu nehmen, danke ich Ihnen namens der Mitte Kanton St.Gallen bestens. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr und freuen uns, wenn Sie unsere Bemerkungen, Gedanken und Anträge bei der Ausarbeitung der definitiven Botschaft berücksichtigen.

Nach der Annahme der Pflegeinitiative durch Volk und Stände im November 2021 galt es, innert kurzer Zeit das neue Gesetz zu entwerfen. Besten Dank dem Gesundheitsdepartement für die rasche Bearbeitung! Mit der Möglichkeit zum rückwirkenden Vollzug wird der Erlass schon bald Wirkung zeigen.

Wichtig erscheint uns bei der Umsetzung aller Massnahmen, dass eine möglichst umfassende Abstimmung mit den umliegenden Kantonen gesucht wird. Ein kantonaler Wettbewerb wäre der Sache nicht dienlich. Insbesondere mit den beiden Appenzell und Graubünden sollten Lösungen gesucht werden, welche in allen Kantonen gleich gehandhabt werden. Allenfalls sollten auch Ausnahmeklauseln vorgesehen werden, welche eine überkantonale Lösung ermöglichen (z.B. bei den Ausbildungsverbunden).

Wir begrüssen den Allgemeinen Teil des Einführungsgesetzes.

Zum Teil II (Ausbildungsverpflichtung) plädiert die Mitte Kanton St.Gallen dafür, dass der Begriff unverschuldet im Gesetz definiert wird und Kriterien dafür bestimmt werden (Art. 4 Abs. 2). Die Mitte Kanton St.Gallen ist zudem der Meinung, dass mindestens ein Teil der Ersatzabgaben an diejenigen Organisationen ausbezahlt werden sollen, welche mehr als die geforderten Ausbildungswochen einbringen. Dies könnte grosse Betriebe weiterhin motivieren, mehr als die geforderten Ausbildungsplätze anzubieten.

Aus unserer Sicht ist die «Kann-Formulierung» in Art. 8 Abs. 1 nicht zielführend. Weiter kann es aus verschiedenen Gründen sein, dass ein Betrieb, der auf Kooperation angewiesen ist, nur einen Partner findet, mit dem er einen Verbund eingehen kann. Dafür fallen Koordinationskosten an, welche abgegolten werden sollen. Aus diesem Grund soll die Formulierung so gewählt sein, dass



Die Mitte Kanton St.Gallen

dies möglich ist. Wir schlagen vor, bei Art. 8 Abs. 1 a) statt «wenigstens» «in der Regel» zu verwenden.

Die Mitte erachtet es als heikel, dass die Ausbildungsverbände ihre Ausbildungspflicht erfüllen müssen. Es kann grosse negative Auswirkungen auf einen solchen Verband haben, wenn er der Verpflichtung nicht nachkommt, was Ausbildungsverbände verhindern oder deren Bestehen gefährden könnte.

Bezüglich Art. 9 Abs. 1 stellt sich aufgrund des Begriffs «höchstens» die Frage, ob die Beträge auch tiefer als CHF 3'500.- pro Ausbildungsplatz sein können und welches die Gründe dafür sein könnten. Weiter ist nicht klar, wie verlässlich die Beitragshöhe ist.

Die Mitte stellt sich zudem die Frage, ob Beträge nach Art. 10 Abs.1 auch der OdASanté gewährt werden.

Die Alterseinschränkungen in Art. 12 Abs. 2 sollen nach unserer Meinung gestrichen oder breiter gefasst werden. So können Quereinsteiger und Quereinsteigerinnen auch jünger als 30 Jahre sein und die Ausbildung lohnt sich auch noch mit 50 Jahren.

Die Mitte begrüsst es, dass auch Grenzgängerinnen und Grenzgänger von einer Beitragsberechtigung profitieren können, ist aber der Meinung, dass diese mit einem Verpflichtungsvertrag einher gehen müsste. Es wird vorgeschlagen einen Art. 12 Abs. 4 zu ergänzen, die beitragsberechtigten Personen dazu verpflichtet, den Beruf zumindest ein Jahr im Kanton St. Gallen auszuüben.

Bei Art. 13 Abs. 3 könnte sich die Mitte vorstellen, dass sowohl FH-, wie auch die HF-Ausbildung grundsätzlich über zwei Jahre mit einem identischen und wenn nötig tieferen Beitrag als jetzt vorgeschlagen, unterstützt wird. Die Auszahlung des so definierten Beitrags würde bei dreijährigen Ausbildungen in drei Jahrestriegen vorgenommen.

Eine analoge Unterstützung soll auch für die Ausbildung im Teilzeitprogramm vorgesehen werden.

Zum Teil II Erlass «Gesetz über die Spitalplanung und –finanzierung hat die Mitte Kanton St.Gallen folgende Bemerkungen:

Das BFAP ist auf acht Jahre befristet. Die Mitte Kanton St.Gallen würde es begrüssen, wenn vor dem Ablauf dieser Frist eine Evaluation der Massnahmen durchgeführt wird. Zudem fragt sich die Mitte, ob die Massnahmen zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege bei Bedarf verlängert, oder allenfalls über die regulären Tarife finanziert werden.

Die Mitte Kanton St. Gallen wäre dankbar, wenn ein Ausblick über die zeitlichen Rahmenbedingungen des zweiten Teils der Umsetzung der Pflegeinitiative zur Verfügung stehen würde.

Besten Dank für die Kenntnissnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen oder für Erklärungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Franziska Steiner-Kaufmann
Präsidentin Die Mitte Kanton St.Gallen

